

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Gemäss § 171 Abs. 1 GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) gilt diese Verordnung für alle Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben.

Art. 1 Höchstbetrag

¹ Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach vom 1. Januar 2020 können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (§ 175 Abs. 1).

Art. 2 Bussenliste

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenbeträge.

² Bei Nichtbezahlen der Busse wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO bzw. JstPO eingeleitet (§ 173 Abs. 4 GOG).

Art. 3 Ermächtigung

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen, ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Bussenerhebung

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

² Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren gefällt werden.

Art. 5 Verzeigung

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

II. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttretung

Diese Verordnung und die dazugehörige Bussenliste (Anhang) treten nach der Genehmigung der Bussenliste durch das Statthalteramt Bülach per 01.01.2020 in Kraft. Die Verordnung vom 04.10.2000 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Embrach, 8. Juli 2019

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi
Gemeindepräsident



Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Bussenliste

I. Allgemeine Bestimmungen

Missachtung polizeiliche Anordnung Art. 3	Fr. 100.00
Störung der polizeilichen und rettungsorganisatorischen Tätigkeiten Art. 4	Fr. 100.00

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit, Art. 6	Fr. 100.00
Verbotenes Abbrennen von Feuerwerk, Art. 8	Fr. 100.00
Ungenügende Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen Art. 9, Ziff. 1	Fr. 300.00
Unberechtigtes Verändern von Schutzvorrichtungen, Art. 9, Ziff. 2	Fr. 300.00
Unsachgemässe Tierhaltung Art. 12	Fr. 100.00
Missbrauch von Rettungseinrichtungen, Art. 13, Ziff. 1	Fr. 300.00
Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen, Art. 13, Ziff. 3	Fr. 300.00

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland, Art. 14	Fr. 100.00
Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum (Sachbeschädigungen werden nach Art. 144 StGB strafrechtlich verfolgt), Art. 15	Fr. 100.00
Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen, Art. 16	Fr. 100.00
Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien, Art. 17	Fr. 100.00

Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw., Art. 18	Fr. 100.00
Unberechtigte Arbeiten an Fahrzeugen, Art. 20	Fr. 100.00
Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut, Art. 23	Fr. 100.00
Auslösen von Immissionen, Art. 24	Minimum Fr. 40.00 Maximum Fr. 300.00
Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Art. 25 + 26	Minimum Fr. 40.00 Maximum Fr. 300.00
Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund, Art. 27	Minimum Fr. 40.00 Maximum Fr. 300.00
Verstoss gegen Nachtruheordnung und Sperrzeiten, Art. 29/30/31/32	Minimum Fr. 40.00 Maximum Fr. 300.00
Unberechtigtes Durchführen von Sammlungen, Art. 36	Fr. 100.00
Verstoss gegen die Vorschriften zur Hinterlegung von aktuellen Schriften, Art. 37	Fr. 100.00